

## Kasten 5 – Gewalt gegen Kinder beenden!

### Eine wichtige Voraussetzung für nachhaltige Entwicklung weltweit

VON JUDY MÜLLER-GOLDENSTEDT

Gewalt gegen Kinder ist nach wie vor ein global unterschätztes Problem, gerade weil sie vielerorts nur wenig sichtbar ist.<sup>1</sup> Die verschiedenen Formen von Gewalt, wie z. B. Missbrauch, Ausbeutung, Kinderhandel, Folter und kriegsrische Konflikte stellen schwere (Menschen-)Rechtsverletzungen dar – mit lebenslangen Folgen für die geistige und körperliche Entwicklung von Menschen. Die Auswirkungen von Gewalterfahrungen im Kindesalter sind mannigfaltig und langfristig. Sie betreffen nicht nur die Kinder selbst, sondern meist die ganze Gesellschaft. Daher ist es sehr zu begrüßen, dass die Agenda 2030 den Kinderschutz und die Reduzierung von Gewalt als globales Ziel verankert. Dies stärkt die jahrzehntelangen globalen Bemühungen in diesem Bereich, allen voran die konkrete Umsetzung der Kinderrechtskonvention (KRK) in einem verbindlichen Zeitrahmen. Die KRK ist von allen UN-Mitgliedsstaaten ratifiziert – außer den USA. Sie schreibt die Beendigung von Gewalt gegen Kinder in jeglicher Form fest und fordert den Aufbau von nationalen Schutzsystemen.

SDG 16 wird von der Bundesregierung als eines der „Schlüsselziele der Agenda 2030“ beschrieben.<sup>2</sup> Es stellt eine Grundvoraussetzung für Erreichung anderer SDGs dar (wie z. B. Armutsbekämpfung, Gesundheit, oder Bildung) bzw. es bestehen mit diesen enge Wechselwirkungen. Die Maßnahmen zu Zielvorgabe 16.2 „Missbrauch und Ausbeutung von Kindern, den Kinderhandel, Folter und alle Formen von Gewalt gegen Kinder beenden“ sind auf nationaler Ebene in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ausbuchstabiert. Die Bundesregierung möchte mehr „Prävention und Intervention“ anbieten, um Kinder effektiv gegen Gewalt und Ausbeutung zu schützen sowie die „frühen Hilfen“ für Säuglinge und ihre Eltern stärken. Diese Ansätze gehen u. a. auf das Gesamtkonzept für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt zurück. Auf internationaler Ebene wird in der Nachhaltigkeitsstrategie der Schutz der Menschenrechte hervorgehoben, u. a. im Kontext des deutschen Engagements zur weltweiten Umsetzung der KRK.

Allerdings fehlt trotz des begrüßenswerten, erst kürzlich veröffentlichten Aktionsplans

zur Umsetzung von Kinder- und Jugendrechten in der Entwicklungszusammenarbeit<sup>3</sup> vor allem ein systematisches und fokussiertes Vorgehen zur Beendigung von Gewalt gegen Kinder und der Umsetzung der KRK in den Partnerländern. Es bleibt zu hoffen, dass dies in den kommenden Jahren noch stärker in den Blick genommen wird. Für die globale Ebene fehlen in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie außerdem konkrete Maßnahmen und Indikatoren.

Neben SDG 16 wird Gewalt gegen Kinder in den Zielvorgaben anderer SDGs genannt: Die Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Mädchen (SDG 5.2), das Verbot und die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit bis 2025 (SDG 8.7). Die Verwirklichung dieser Ziele erscheint nicht realistisch. Jedoch können zusätzliche Anstrengungen zur Umsetzung von SDG 16 und insbesondere der Zielvorgabe 16.2 zur Gewaltprävention weltweit beitragen. Allerdings braucht es – bei aller Freiwilligkeit der Umsetzung – ein international abgestimmtes und intensives Engagement, auch über das Jahr 2030 hinaus.

1 Vgl. UNICEF (2015).

2 Vgl. Bundesregierung (2017), S. 207.

3 Vgl. BMZ (2017).



Judy Müller-Goldenstedt ist Referentin für den Kinderrechtsansatz und Mittelamerika bei der Kindernothilfe e.V. und Ko-Sprecherin der VENRO AG Kinderrechte in der EZ.

#### Literatur

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) (2017): „Agents of Change“ – Kinder- und Jugendrechte in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit. BMZ Papier 04/2017. Aktionsplan. Bonn. [www.bmz.de/de/mediathek/publikationen/reihen/strategiepapiere/Strategiepapier385\\_04\\_2017.pdf](http://www.bmz.de/de/mediathek/publikationen/reihen/strategiepapiere/Strategiepapier385_04_2017.pdf)

Bundesregierung (2017): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016. Berlin. [www.bundesregierung.de/Content/Infomaterial/BPA/Bestellservice/Deutsche\\_Nachhaltigkeitsstrategie\\_Neuauflage\\_2016.pdf](http://www.bundesregierung.de/Content/Infomaterial/BPA/Bestellservice/Deutsche_Nachhaltigkeitsstrategie_Neuauflage_2016.pdf)

UNICEF (2015): A Post-2015 World Fit for Children. Genf. [www.unicef.org/agenda2030/files/P2015\\_issue\\_brief\\_set.pdf](http://www.unicef.org/agenda2030/files/P2015_issue_brief_set.pdf)

Bekämpfung von Einbrüchen vollkommen unzureichend.<sup>13</sup>

Zweitens misst der gewählte Indikator lediglich die amtlich registrierte Kriminalität, also die so genannte Hellfeld-Kriminalität. Nicht zur Anzeige gebrachte oder anderweitig nicht entdeckte Kriminalität, die Dunkelfeld-Kriminalität, taucht nicht auf. Hierunter fallen aber viele Formen von Gewaltkriminalität: So bringen die Opfer von familiärer und/oder sexualisierter Gewalt aus Scham, Angst, Abhängigkeit oder einem falschen Loyalitätsgefühl diese Taten selten zur Anzeige. Dazu kommt, dass sich viele Bereiche der psychisch erlebten Gewalt wie Stalking, Mobbing oder Hate Speech in rechtlichen Grauzonen bewegen und nicht per se strafbar sind oder angezeigt werden.

Drittens werden in der PKS Betrugsdelikte und Wohnungseinbrüche erfasst, Staatsschutzdelikte – und damit ein Großteil der politisch motivierten Kriminalität – indes nicht. Im Klartext heißt das, dass etwa Terrorismus oder die Verwendung von verfassungsfeindlichen Symbolen im von der Bundesregierung gewählten Indikator nicht auftauchen, Trickbetrug aber schon. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Polarisierung unserer Gesellschaft ist das nicht ausreichend: Politisch motivierte Feindseligkeit muss stärker in einem Indikator zur Messung menschlicher Sicherheit in Deutschland berücksichtigt werden.

Viertens befindet sich Indikator 16.1 in einer Schieflage: Die Bundesregierung weist auf die ansteigende Kriminalität durch die „große Zahl der Menschen, die im Jahr 2015 als Flüchtlinge und Schutzsuchende nach Deutschland gekommen“<sup>14</sup> sind, hin. Dabei handelt es sich allerdings oftmals um die Straftaten „illegale Einreise“ und „illegaler Aufenthalt“. Auf die Gewalt gegen Geflüchtete geht die Nachhaltigkeitsstrategie jedoch nicht ein. Es spricht nichts dagegen, die durch Zugezogene verübte Kriminalität zu messen und so Vorwürfen, wonach in diesem

<sup>13</sup> Zum fundamentalen Unterschied zwischen einer Politik, die der Sicherheitslogik folgt und einer, die der Friedenslogik folgt, siehe Frey et al. (2014).

<sup>14</sup> Bundesregierung (2017), S. 212.